

L 10 LW 3609/14 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Reutlingen (BWB)

Aktenzeichen

S 11 LW 1789/14 ER

Datum

11.08.2014

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 10 LW 3609/14 ER-B

Datum

22.09.2014

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 11.08.2014 werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht hat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung unter Bezugnahme auf eine zwischen den Beteiligten ergangene frühere Entscheidung des Senats (Beschluss vom 14.11.2011, [L 10 LW 3382/11 ER-B](#)) zutreffend dargelegt, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die Beklagte zu verpflichten, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Alterssicherung entrichteten Beiträge nebst Zinsen zu erstatten, unzulässig ist, weil hierzu keine Verwaltungsentscheidung vorliegt. Der Senat weist die Beschwerden deshalb gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne weitere Begründung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#) und hinsichtlich des fehlenden Ausspruches in der angefochtenen Entscheidung auch auf [§ 138 SGG](#).

Der Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2014-09-25